

S a t z u n g

der Gemeinde Ellzee

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
der Gemeinde Ellzee, OT Stoffenried

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der gültigen Fassung hat der
Gemeinderat Ellzee
in seiner Sitzung vom 27.02.1986
für den Ortsteil Stoffenried für den unter § 1 aufgeführten Teilbereich
die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß
des beigefügten Lageplanes vom 26.02.1986 festgelegt. Der Lageplan
mit den Erläuterungen ist Bestandteil dieser Satzung. Enthalten
sind die Fl.Nr. 428 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 430 und 432.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellzee , den 27.02.1986 Siegel



Gloser

Bürgermeister

Das Landratsamt Günzburg hat die Ortsabrundungssatzung mit Bescheid
vom 21.4.86 Nr. 401 Az. 610 gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBauG
genehmigt.

I. A.

Günzburg , den 25.11.1988 Siegel

Bäuchl

Bäuchl

Die Satzung wurde am 02.05.86 ortsüblich durch Anschlag an der
Amtstafel bekanntgemacht. Die Satzung ist damit rechtsverbindlich.

Ellzee , den 19.10.87



Gloser

Bürgermeister